

mässige Freiheit, sondern aufgabenbezogene Autonomie vor.³⁷² Zum Schutz der verfassungsrechtlich gewährten Autonomie steht den Gemeinden die Verfassungsbeschwerde offen.³⁷³ Die Gemeinden werden aber im Anschluss an das schweizerische Rechtsverständnis³⁷⁴ ausnahmsweise auch im Bereich der Freiheitsrechte als beschwerdelegitimiert angesehen,³⁷⁵ wenn sie «wie Private» von dem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, d. h. wenn sie selbst nicht hoheitlich tätig sind.³⁷⁶ In den Worten des schweizerischen Bundesgerichts: Gemeinden sind legitimiert, «wenn sie sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonst wie (z. B. als Steuer- oder Gebührenpflichtige) als dem Bürger gleichgeordnete Rechtssubjekte auftreten und durch den angefochtenen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden.»³⁷⁷

Anerkannt hat der Staatsgerichtshof weiterhin, dass sich Gemeinden auf die sog. Verfahrensgrundrechte³⁷⁸ sowie einen Verstoß gegen das Willkürverbot berufen können. Tragend hierfür war die Überlegung, den Gemeinden die Berufung auf all jene Grundrechte zu ermöglichen, welche direkt der Durchsetzung der gemeindlichen Autonomie die-

³⁷² StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11) unter Berufung auf Ivo Hangartner, Verfassungsmässige Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Walter haller (Hrsg.), FS für Ulrich Haefelin, 1989, 111 (120).

³⁷³ StGH 1998/10 – Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 218 (223); sowie Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 66 ff. Bisweilen hat das Gericht eine Beteiligtenfähigkeit der Gemeinden allerdings ohne weitere Begründung bejaht, vgl. etwa StGH 1994/16 – Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (54); ähnlich StGH 1994/7 – Urteil vom 3.10.1994, LES 1995, 4 (6); später hat das Gericht alle Grundrechte, die zur Durchsetzung der Autonomie notwendig seien, als rügefähig angesehen.

³⁷⁴ Vgl. etwa Karl Spühler, Die Praxis der staatsrechtlichen Beschwerde, Rn. 37; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 270, S. 275.

³⁷⁵ Hier geht es dann – prozessrechtlich präzise gesprochen – um die Beschwerdebefugnis, als die Beschwerdelegitimation im engeren Sinne. Weil die Gemeinden zu den «Ausnahme-Körperschaften» des öffentlichen Rechts zählen, ist bei ihnen – abstrakt gesehen – die Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren anzunehmen. Näher zu prüfen bleibt, ob eine Gemeinde als Beschwerdeführerin konkret die Verletzung eines Rechts rügt, dass ihr als ein verfassungsbeschwerdebewehrtes auch zustehen kann. Das aber ist eine Frage der Beschwerdebefugnis; vgl. auch StGH 1997/21 – Urteil vom 17. November 1997, LES 1998, 288 (291).

³⁷⁶ StGH 1997/21 – Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 289 (291).

³⁷⁷ BGE 107 Ia 179.

³⁷⁸ Etwa die Gehörsrüge, vgl. nur StGH 1997/21 – Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 289 (291).